

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00608 vom 18. Dezember 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00608

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00608 du 18 décembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00608 del 18 dicembre 2025

Regeste

[Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines 32-jährigen Pakistaners nach der Trennung von seiner Schweizer Ehefrau.] Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau leben getrennt und diese hat mehrfach geäußert, dass ihr Ehwille erloschen sei. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AIG ist daher ausgeschlossen (E. 2). Es liegt kein nachehelicher Härtefall vor: Die behauptete gute Integration vermag keinen Härtefall zu begründen (E. 3.2). Sodann sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer Opfer häuslicher Gewalt geworden wäre, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hätte oder dass sonst wichtige persönliche Gründe für einen Verbleib in der Schweiz vorlägen. Nicht relevant sind hierbei die Gründe, weshalb sich die Ehefrau vom Beschwerdeführer getrennt hat (E. 3.3). Abweisung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers erweist sich schliesslich auch als verhältnismässig (Art. 96 AIG) und die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG) durch die Vorinstanz und den Beschwerdegegner ist nicht rechtsverletzend. Der Beschwerdeführer lebt erst wenige Jahre in der Schweiz und ihm ist eine Rückkehr in seine Heimat, wo er aufgewachsen ist und gemäss eigenen Angaben zuletzt einen gut dotierten Job als Manager bei einer Bank hatte, ohne Weiteres zumutbar. Dass er sich darum bemühte, die deutsche Sprache zu erlernen, sowie dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen und nicht straffällig geworden ist, entspricht einem Verhalten, das grundsätzlich erwartet werden kann; diese Umstände sind hier nicht ausschlaggebend.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel

fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Die Bedürftigkeit ist aufgrund der gesamten finanziellen Verhältnisse der betreffenden Person zu beurteilen. Den Nachweis der Mittellosigkeit hat die gesuchstellende Person zu erbringen; an die diesbezügliche Mitwirkungspflicht sind hohe Anforderungen zu stellen (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3.A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 38). Der Beschwerdeführer hat seine Mittellosigkeit nicht belegt und diese ergibt sich auch nicht aus den Akten, zumal er einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Ferner ist die Beschwerde auch offenkundig aussichtslos. Entsprechend ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.